

CDU Fraktion Lüdenscheid | Rathausplatz 2 | 58507 Lüdenscheid

An die
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Frau Tanja Tschöke

Stadt Lüdenscheid
per E-Mail

Lüdenscheid, 23. August 2026

**Tagesordnungspunkt:
Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung
– Verzahnung von Jugendhilfe und Bildungsbereich**

Sehr geehrte Frau Tschöke,
liebe Tanja,

gemäß § 48 Abs. 1 GO NRW bitten wir darum, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 8. September 2026 zu setzen:

**„Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung
– Verzahnung von Jugendhilfe und Bildungsbereich“**

Wir bitten die Verwaltung, dem Jugendhilfeausschuss darzustellen, wie die fachliche und planerische Verzahnung von Jugendhilfe und Bildungsbereich bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in Lüdenscheid konkret ausgestaltet ist.

Der seit dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise geltende Rechtsanspruch ist ausdrücklich im **Kinder- und Jugendhilferecht** verankert. § 24 Abs. 4 SGB VIII begründet einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote von Ganztagsgrundschulen einschließlich der Offenen Ganztagsgrundschule als erfüllt. Der Rechtsanspruch und die OGS als eine Form seiner Erfüllung sind damit jedoch nicht gleichzusetzen.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt dies in seinem seit dem 1. August 2026 geltenden gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung und des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums ausdrücklich heraus: Die Erfüllungsverantwortung liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land führt weiter aus, **dass der Rechtsanspruch grundsätzlich sowohl im Offenen Ganztag als auch in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden kann**. Stehen anspruchserfüllende Angebote an Ganztagsgrundschulen nicht zur Verfügung, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, entsprechende Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Damit kommt der Verzahnung von Bildungsbereich und Jugendhilfe bei Planung und Umsetzung des Rechtsanspruchs eine besondere Bedeutung zu.

Für den Jugendhilfeausschuss ist daher insbesondere von Interesse,

- wie die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Bildungsbereich bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs abgegrenzt und miteinander verzahnt sind,
- wie Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung bei der Ermittlung von Bedarfen und der Entwicklung von Angeboten zusammenwirken,
- welche unterschiedlichen schulischen und jugendhilferechtlichen Möglichkeiten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in die Planungen einbezogen werden,
- wie bestehende Angebote, Strukturen und Ressourcen in den jeweiligen Sozialräumen berücksichtigt werden und
- wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere außerschulische Partner in diese Planungen einbezogen werden.

Von besonderem Interesse ist dabei, wie die unterschiedlichen Strukturen, Angebote und Kompetenzen von Jugendhilfe und Schule in einer gemeinsamen Planung zusammengeführt und für die Umsetzung des Rechtsanspruchs genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Valeria Klette
Jugendpolitische Sprecherin
CDU Ratsfraktion

gez. Andrea Feldmann
Ratsmitglied
CDU Ratsfraktion

gez. Christoph Weiland
Ratsmitglied
CDU Ratsfraktion